LEE Niedersachsen | Bremen e.V. Herrenstraße 6 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Silke Weyberg
Geschäftsführung

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247 – 11
s.weyberg@lee–nds–hb.de
www.lee–nds–hb.de

Hannover, den 04.11.2026

Stellungnahme des LEE Niedersachsen/Bremen zum Entwurf des Erlasses „Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen" (sog. Windenergieerlass)

Vorbemerkung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e. V. (LEE) nimmt im Rahmen der Verbandsbeteiligung Stellung zum Entwurf des Windenergieerlasses (WEE) Niedersachsen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Abschnitte 1 (Abstände), 2 (Rückbausicherheitsleistung), 3 (Lärm und Schattenwurf), 4 (Brandschutz), 5 (Artenschutz) und 6 (Wasserschutzgebiete) sowie auf die Anlage 3 (Vorgaben zur Sicherung des Rückbaus).

Der LEE begrüßt grundsätzlich die Fortschreibung des bestehenden Windenergieerlasses, dessen Gültigkeit zum Jahreswechsel 2026/2027 ausläuft. Eine Aktualisierung und Weiterentwicklung des bewährten Regelungsrahmens ist sinnvoll, um eine einheitliche Genehmigungspraxis sicherzustellen und den veränderten rechtlichen sowie technischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Zugleich sehen wir in mehreren Regelungsbereichen erheblichen Überarbeitungsbedarf, damit die gesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie nicht durch unverhältnismäßige Anforderungen konterkariert werden.

Bei der Fortschreibung des Erlasses müssen zudem landespolitische Ziele wie Entbürokratisierung und die Berücksichtigung regionaler Zusammenhänge bei der Versorgung von Gewerbe und Industrie mitgedacht werden. Eine verlässliche und wettbewerbsfähige Stromversorgung aus erneuerbaren Energien ist für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen ein zentraler Faktor. Sie setzt voraus, dass Windenergieprojekte in angemessener Zeit und unter planbaren Rahmenbedingungen realisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund stellen wir mit Sorge fest, dass sich die Genehmigungsdauer erheblich verlängert, hat: Lag sie zuvor im Durchschnitt bei 10,6 Monaten, so ist sie 2026

auf 16,3 Monate gestiegen[1]. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zum erklärten Ziel, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Längere Verfahren binden Kapazitäten in Behörden und bei Projektierern, erhöhen Planungs- und Finanzierungsrisiken und verzögern den Zubau, der zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele notwendig ist. Zusätzliche oder verschärfte Anforderungen im Erlass drohen diese Tendenz weiter zu verstärken.

Zudem weisen wir darauf hin, dass das parallel laufende Verfahren zur Änderung der NBauO und etwaige Wechselwirkungen ebenfalls mitgedacht werden müssen. Zu den geplanten Änderungen in der NBauO wird der LEE eine separate Stellungnahme einreichen.

Abschnitt 1 — Abstände von Windenergieanlagen

1.1 Grenzabstände gemäß § 5 NBauO

Grundsätzliche Kritik an der Beibehaltung bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen

Die Beibehaltung der Abstandsregelung des § 5 NBauO für Windenergieanlagen erachten wir als nicht erforderlich und lehnen diese ab. Während andere Bundesländer beispielsweise Brandenburg mit der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung, zum 30. Juni 2026, für Windenergieanlagen im Außenbereich weitgehend auf bauordnungsrechtliche Abstandsflächen verzichten, hält Niedersachsen weiterhin an Grenzabständen fest. Dies führt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und schränkt die Optimierung von Windparklayouts ein. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Ausbauziele sprechen wir uns für eine weitergehende Reduzierung bauordnungsrechtlicher Abstandsanforderungen aus.

Der Hauptzweck des Abstandsflächenrechts liegt in der Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung ausreichender Belichtung, Besonnung, Belüftung und des Wohnfriedens. Diese Aspekte spielen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich keine Rolle. In der Praxis wären Grenzabstandbaulasten ohnehin regelmäßig nicht notwendig, da faktisch nie Gebäude in derart geringer Entfernung zu Windenergieanlagen errichtet werden.

Konkrete Forderungen:

- **Klarstellung zu Nicht-Wohngebäuden:** Der WEE muss klarstellen, dass zu Gebäuden ohne Wohnzweck (z. B. landwirtschaftlichen Gebäuden wie Schweinemastanlagen) keine Abstandsflächen erforderlich sind. In der Praxis führen solche Konstellationen regelmäßig zu Ausnahmeanträgen auf Reduzierung der Abstandsfläche, die den Genehmigungsprozess unnötig verzögern. Gerade

[1] https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mediathek/detail/status-des-windenergieausbaus-an-land-im-herbst-2026

netzentlastende direkte Versorgung von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft werden durch diese Regelung erschwert.

- **Abstandsfläche entbehrlich, hilfsweise vereinfachte Bemessung:** Der LEE fordert in seiner Stellungnahme zur Änderung der NBauO, § 5 Abs. 2 Satz 4 NBauO wie folgt zu fassen:
 „Für Windenergieanlagen im Außenbereich oder in Sondergebieten für Windenergie ist ein Abstand nach Absatz 1 nicht erforderlich."
 Satz 5 soll entfallen.
 Thüringen verlangt für Windenergieanlagen im Außenbereich bereits heute keine Abstandsflächen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ThürBO). Hilfsweise sollte ein fester Abstand von 3 m gelten, oder der Abstand sollte vereinfacht als 0,2-fache Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius ab Turmachse bemessen werden. Die heutige Bemessung über eine Rotorblattstellung von 11,31° gegen die Horizontale ist für einen Belang, der im Außenbereich eine untergeordnete Rolle spielt, unnötig komplex. Für Dachüberstände und Gauben kennt § 5 Abs. 3 NBauO bereits feste Maße. Eine Gleichbehandlung ist sachgerecht und ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung. Der Erlass ist nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend anzupassen.

- **Baulasten und Grunddienstbarkeiten:** Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung, dass Baulasten und Grunddienstbarkeiten bei Antragstellung noch nicht eingetragen sein müssen, sofern ein Anspruch auf Eintragung besteht. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass für die Erteilung der Genehmigung und für den Baubeginn die Erklärung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nach § 81 Abs. 2 NBauO genügt. Wann eine Baulast tatsächlich in das Baulastenverzeichnis eingetragen wird, liegt allein im Einflussbereich der Behörde. Für Grunddienstbarkeiten sollte entsprechend die Eintragungsbewilligung genügen. Der LEE schlägt in seiner Stellungnahme zur Änderung der NBauO vor dies gesetzlich zu verankern und in § 81 Abs. 1 NBauO anzufügen:
 „Für die Zulassung des Vorhabens und den Beginn der Baumaßnahme genügt die Erklärung nach Absatz 2; die Bauaufsichtsbehörde trägt die Baulast unverzüglich ein."
 Der Erlass sollte diese Regelung aufgreifen. Damit die beabsichtigte Beschleunigung tatsächlich eintritt, dürfen an den Nachweis des Eintragungsanspruchs außerdem keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden.

- **Überstreichen von Flurstücken mit Rotorblättern:** Der Entwurf zur Änderung der NBauO will die Vereinigungsbaulast über eine Kette aneinandergrenzender Grundstücke durch eine Einzelbaulast je überstrichenem Grundstück ersetzen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NBauO-E). Das ist ein deutlicher Fortschritt. Der LEE hält darüber hinaus eine Baulast für das bloße Überstreichen im Außenbereich und in Sondergebieten für Windenergie für entbehrlich und fordert dies ebenso in seiner

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg
Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen
Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de
Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover
Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

Stellungnahme zur NBauO. Der Rotor überstreicht das Nachbargrundstück in großer Höhe, und dessen Nutzung wird dadurch nicht eingeschränkt. Eine Bebauung bis in die Höhe der Rotorunterkante ist im Außenbereich praktisch ausgeschlossen. Auch zivilrechtlich kann der Eigentümer Einwirkungen in solcher Höhe nicht verbieten (§ 905 Satz 2 BGB). Bis es eine gesetzliche Regelung gibt, muss der Erlass klarstellen, dass die Einzelbaulast genügt und keine Vereinigungsbaulast verlangt wird.

- **Abweichung ohne Zustimmung der Nachbarn:** Der Erlass muss wie bisher klarstellen, dass die Bauaufsichtsbehörde nach § 66 Abs. 1 NBauO eine Abweichung zur Unterschreitung der Grenzabstände zulassen kann. Voraussetzung dafür ist die Würdigung der nachbarlichen Belange, nicht die Zustimmung der Nachbarn. Dabei ist die im Entwurf zur Änderung der NBauO vorgesehene Klarstellung zu berücksichtigen, dass eine Abweichung keinen atypischen Sachverhalt voraussetzt (§ 66 Abs. 1 Satz 6 NBauO-E). Darüber hinaus fordert der LEE in seiner Stellungnahme zur Änderung der NBauO in § 66 Abs. 1 Satz 2 NBauO einen Anspruch auf Abweichung aufzunehmen. Er soll für Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, für Energiespeicher sowie für Anlagen der Strom-, Wärme- und Wasserstoffnetze gelten (neue Nr. 5). Für Windenergieanlagen folgt dies bereits aus dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG.

- **CE-Kennzeichnung:** Es ist sinnvoll, im Erlass Windenergieanlagen mit CE-Kennzeichnung zu behandeln. Dazu gehören eine Abgrenzung der Anlagenteile (Maschinenhaus, Turm, Fundament) und mögliche Verfahrenserleichterungen. Wir verweisen hierzu auf unsere Vorschläge zu § 16 c und § 65 NBauO in der Stellungnahme des LEE zur Änderung der NBauO.

- **Vollzugshinweise zum Eiswurfabstand:** Die Eiswurfregelung des bisherigen Erlasses soll in § 5 Abs. 2 a NBauO übernommen werden. Der gesetzliche Pauschalabstand beträgt das Eineinhalbfache der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe, bei heutigen Anlagen rund 500 m. Damit er nicht zum Regelfall wird, muss der Erlass die technischen Alternativen konkretisieren, die in der Genehmigungspraxis bislang durchgängig angewendet werden. Der WEE soll insbesondere klarstellen:

 - Den Abstand ersetzt ein Eiserkennungssystem, das bei Eisansatz die Anlage abschaltet und den selbsttätigen Wiederanlauf sperrt. Dasselbe gilt für eine Rotorblattheizung. Als Nachweis genügt eine gutachtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit.
 - Alternativ kann eine standortbezogene Risikobewertung nach dem Stand der Technik den Pauschalabstand ersetzen.
 - Gegen die verbleibende Gefahr durch Eisabfall bei Stillstand helfen Hinweisschilder im Aufenthaltsbereich unter dem Rotor, nicht ein Abstand.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

 - Für Abstände zu Bahnanlagen gilt die unter 1.2 vorgeschlagene Prüfkaskade.

- **Streichung der Ausführungen zu Gewerbe- und Industriegebieten:** Soweit die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 Satz 2 NBauO Gewerbe- und Industriegebiete betreffen, fordert der LEE deren Streichung. Windenergieanlagen fallen regelmäßig unter den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 Satz 4 f. NBauO. Ein Mehrwert dieser Passage in einem Windenergieerlass ist nicht erkennbar.

1.2 Abstände zu Eisenbahninfrastrukturen

Die Abstandsforderungen der Deutschen Bahn AG (DB) sind weder fachlich geboten noch rechtlich zwingend. Den einschlägigen formell-rechtlichen Normen lassen sich keine Regelungen entnehmen, die die Einhaltung der von der DB unter Bezugnahme auf die Eisenbahninfrastruktur-Technik-Bestimmungen (EiTB) geforderten Mindestabstände zur Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit von WEA machen,

Rechtliche Bewertung:

Die Nichteinhaltung der von der DB geforderten Abstände begründet für sich genommen kein materiell-rechtliches Genehmigungshindernis. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 12. März 2026 (Az. 2 K 77/25) ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei den einschlägigen DB-Richtlinien „nicht um eine nach außen verbindlicher Rechtsvorschrift, sondern nur um eine unternehmensinterne Richtlinie der Deutschen Bahn AG [handelt], die auch ihrer Formulierung nach keinem verbindlichen Charakter hat, sondern nur eine Empfehlung mit Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall darstellt."

Maßgeblich ist vielmehr, ob von dem Vorhaben im konkreten Einzelfall Gefahren oder unzumutbare Beeinträchtigungen für den Bahnbetrieb ausgehen. Dies beurteilt sich anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, namentlich des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, sowie einer sachgerechten technischen und fachlichen Bewertung zu beurteilen.

Weder der DB noch dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) kommt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Zustimmungs- oder Vetorecht zu. Die Beteiligung erfolgt ausschließlich in der Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Die zuständige Immissionsschutzbehörde trifft daher eine eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit. Sie richtet ihre Entscheidung weder schematisch an den Abstandsforderungen der DB aus noch übernimmt deren deren Einschätzung ungeprüft.

Vorgeschlagene Prüfkaskade:

Der LEE fordert, im WEE eine konkrete Orientierungshilfe für die behördliche Praxis zu verankern:

- **Unabhängig vom Abstand, Standard-Nebenbestimmungen:** Prüfung und Dokumentation der Rotorblätter und Turmbauteile auf Schäden durch unabhängige Sachverständige bei der Inbetriebnahme; Standard-Wartungsintervalle; Einsatz von Eisdetektorsystemen und Warnschildern im Umkreis der Kipphöhe; Beschichtung der Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben gegen Stroboskopeffekte.
- **Ab Unterschreitung der Kipphöhe bis 60 m Abstand zur Schiene, zusätzliche Nebenbestimmungen:** Funktionsprüfung des Eiserkennungssystems bei Inbetriebnahme; bei Eisansatz Parkposition des Rotors parallel zur Schiene; auf 2 statt 4 Jahre verkürzte Wartungsintervalle oder Einsatz eines Condition-Monitoring-Systems (CMS).
- **Ab Unterschreitung des 60-m-Abstands zur Schiene**: Gesamtrisikogutachten zu Eisabwurf/-abfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand sowie Umsetzung der daraus ermittelten Maßnahmen.

Hinweis: Die vorgeschlagene 60-m-Grenze orientiert sich an § 18 Abs. 1 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Landeseisenbahngesetzes. Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) enthält keine vergleichbare Norm, sodass auf andere Landesgesetze als begründeter Orientierungspunkt zurückgegriffen wurde.

1.4 Bergbauliche Anlagen zur Erdöl- und Erdgasgewinnung, Ferngas- und Mineralölfernleitungen sowie das seismische Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems

Die Regelungen zu bergbaulichen Anlagen und Transportfernleitungen schaffen grundsätzlich eine sinnvolle Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis. Zu einzelnen Punkten nimmt der LEE wie folgt Stellung:

- **Keine starren Ausschlusskriterien:** Die in der Rundverfügung des LBEG enthaltenen Sicherheitsabstände sind nicht als starre Ausschlusskriterien zu verstehen. Auch bei einer Unterschreitung der Regelabstände muss die Möglichkeit bestehen, im Rahmen einer fachgutachterlichen Einzelfallprüfung nachzuweisen, dass ein sicherer Betrieb der Windenergieanlage sowie der betroffenen bergbaulichen Anlage oder Leitung gewährleistet bleibt. Soweit erforderlich, sind im Einzelfall geeignete technische oder betriebliche Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen festzulegeng
- **Erweiterung der Beurteilungsgrundlagen:** Der Abschnitt 1.4 darf nicht ausschließlich auf die LBEG-Rundverfügung Bezug nehmen. Als Beurteilungsgrundlage sind mindestens auch die DIN-Normen (insbesondere DIN EN 16708) zu benennen, nach denen solche Risiken in anderen Bundesländern beurteilt werden. Die in der LBEG-Rundverfügung angesetzten zulässigen Eintrittswahrscheinlichkeiten liegen bei Sauergas um eine Größenordnung höher als die DIN-Werte (1×10^{-6} statt 1×10^{-7}). In der Praxis hat diese Beschränkung auf die LBEG-Rundverfügung

bereits dazu geführt, dass Genehmigungsanträge zurückgezogen werden mussten, obwohl eine Genehmigung nach DIN-Maßstäben möglich gewesen wäre. Die Genehmigungsbehörden waren nicht bereit, sich auf eine andere Beurteilungsgrundlage einzulassen.

- **Seismologische Messstationen:** Bei WEA in der Nähe von seismologischen Messstationen ist bei vermuteter negativer Beeinflussung zunächst zu prüfen, ob das Messnetz durch eine Nachverdichtung (Errichtung einer zusätzlichen Station) stabilisiert werden kann. Das LBEG bzw. der Betreiber der Messstation muss nachweisen, dass eine Nachverdichtung nicht möglich ist, bevor WEA abgelehnt werden.

Abschnitt 2 — Berechnungen einer Rückbausicherheitsleistung

Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme zur Anlage 3 (siehe unten).

Abschnitt 3 — Schall und Schattenwurf

Terminologische Anmerkung: Der LEE fordert, im gesamten Erlass den Fachbegriff „Schall“ anstelle von „Lärm“ zu verwenden. Der Begriff „Lärm“ impliziert eine subjektive Bewertung und ist immissionsschutzrechtlich ungenau. Die TA Lärm trägt diesen Titel zwar aus historischen Gründen, die schalltechnische Begutachtung befasst sich jedoch mit objektivierbaren Schallimmissionen. Der neutrale Begriff „Schall“ entspricht der fachlichen Terminologie besser.

3.1 Schattenwurf

Zu den Regelungen zum Schattenwurf haben wir derzeit keine Einwände.

3.2 Lärmbeurteilung

3.2.2 Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Die ausdrückliche Zulassung eines vorläufigen Nachtbetriebs vor Vorlage einer Typ- oder Abnahmemessung begrüßen der LEE. Die Regelung schafft Rechtssicherheit und ermöglicht bereits in der Inbetriebnahmephase einen Anlagenbetrieb während der Nachtstunden. Durch die vorgesehene schallreduzierte Betriebsweise ist dabei ein angemessener Schutz der Nachbarschaft gewährleistet.

Im Detail besteht jedoch erheblicher Überarbeitungsbedarf:

- **Emissionsseitige statt immissionsseitige 3-dB-Minderung:** Die Formulierung im Entwurf, wonach die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 3,0 dB unterhalb der genehmigten Zusatzbelastung liegen muss,

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

schießt über das Ziel hinaus. Eine emissionsseitige Minderung um 3 dB ist gängige Praxis und reicht aus, um sicherstellen zu können, um die Einhaltung der genehmigten Beurteilungspegel an den Immissionsorten sicherzustellen.

Der LEE schlägt folgende Formulierung vor: *„…, dass die geplanten Windkraftanlagen in einem Modus betrieben werden, dessen Schallleistungspegel den genehmigten Schallleistungspegel um 3 dB unterschreitet."*

Wurde eine Anlage beispielsweise mit einem Schallleistungspegel von 107,5 dB(A) genehmigt, muss sie zur Nachtzeit bis zur Vorlage der Abnahmemessung oder eines Messberichtes in einem Modus betrieben werden, dessen Schallleistungspegel maximal 104,5 dB(A) beträgt. Die Formulierung „darf zugelassen werden" suggeriert zudem einen Ermessensspielraum der Behörde. Der Betrieb mit 3 dB unterhalb des genehmigten Schallleistungspegels ist als Standard vorzusehen und darf nicht zusätzlich reglementiert werden.

- **Klarstellung zum Verhältnis von vorläufigem Nachtbetrieb und Abnahmemessung:** Es ist klarzustellen, dass die Abnahmemessung nur erforderlich ist, um die WEA im genehmigten Nachtbetriebsmodus zu betreiben. Der Betrieb mit 3-dB-Sicherheitspuffer ist auch ohne Abnahmemessung möglich.
- **15-dB-Schwelle für die Messpflicht:** Die im Entwurf vorgesehene 15-dB-Schwelle (S. 6, 4.) steht im Widerspruch zur 10-dB-Grenze des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm. Sie stellt ein eigenes, strengeres Kriterium dar, das der Entwurf nicht begründet. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. Januar 2025 (Az. 7 C 4.24) klargestellt, dass die TA Lärm den Einwirkungsbereich einer Anlage mit 10 dB unter dem geltenden Immissionsrichtwert abschließend regelt und Spielräume für eine einzelfallbezogene Erweiterung nicht bestehen. Eine Ausweitung auf 15 dB widerspricht dieser Rechtsprechung. Bei der 15-dB-Schwelle fällt in den meisten Windparks praktisch jede Anlage unter die Messpflicht. Das Emissionsverhalten hängt jedoch vom Anlagentyp und vom Betriebsmodus ab, nicht vom Standort. Der LEE schlägt deshalb vor: Werden in einem Windpark mehrere Anlagen desselben Typs im selben Nachtbetriebsmodus betrieben, genügt es, jeden dieser Modi einmal an einer repräsentativen Anlage zu vermessen. Das Ergebnis gilt dann für alle baugleichen Anlagen im selben Modus. Dies vermeidet Mehrfachmessungen ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn und entlastet die ohnehin knappen Messkapazitäten.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

- **Anlagenbegriff und „gemeinsame Anlage":** Im Windenergieerlass muss klargestellt werden, dass die Rechtsprechung deutlich gegen eine pauschale Zusammenfassung räumlich benachbarter Anlagen verschiedener Betreiber als „gemeinsame Anlage" nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV spricht. Die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung setzt für die Annahme einer gemeinsamen Anlage einen engen organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Verbund voraus, insbesondere Betreiberidentität, ein gemeinsames Betriebsgelände und gemeinsame Betriebseinrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2001 – 7 C 16.00; OVG Münster, Urt. v. 25. März 2025 – 7 D 211/23.AK; OVG Lüneburg, Urt. v. 25. September 2003 – 1 LC 276/02). Eine fälschlicherweise durchgeführte Gesamtbetrachtung mehrerer Anlagen verschiedener Betreiber als eine Anlage kann zu siebenstelligen Ertragseinbußen durch verringerte Betriebsmodi führen. Es bedarf daher einer Klarstellung im Erlass, um den Genehmigungsbehörden keine zu restriktive Genehmigungspraxis an die Hand zu geben und eine ausufernde Bildung von Summenpegeln außerhalb der durch die TA Lärm und die 4. BImSchV vorgegebenen Grenzen zu verhindern.
- **Bezeichnung des Berechnungsverfahrens:** Das im Erlass referenzierte modifizierte Berechnungsverfahren ist ausdrücklich als „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen" zu benennen. Nur so ist eindeutig, auf welches Verfahren man sich geeinigt hat und welches nunmehr als Standard gilt.
- **Berücksichtigung aktueller Messdaten bei Vorbelastung:** Es sollte klargestellt werden, dass in Schallgutachten für neue WEA die Vorbelastung durch bestehende WEA nicht zwingend mit den Schallwerten aus der BImSchG-Genehmigung der bestehenden Anlagen angesetzt werden muss, wenn zwischenzeitlich mehrere Messberichte vorliegen, die geringere Schallleistungspegel bestätigen. In der aktuellen Praxis wird die Vorbelastung durch Bestandsanlagen teilweise höher angenommen als sie tatsächlich ist. Dies betrifft beispielsweise den WEA-Typ Vestas V150, für den mittlerweile Vierfach-Messberichte vorliegen, die von den theoretischen Herstellerwerten abweichen. Die Genehmigungsbehörden verweisen jedoch regelmäßig auf die LAI-Hinweise und akzeptieren ausschließlich die theoretischen Werte. Der LEE fordert daher die Klarstellung, dass in solchen Fällen die niedrigeren Werte aus den Messberichten zur Beurteilung der Vorbelastung herangezogen werden dürfen.
- **Oktavspektrum im Genehmigungsbescheid:** Hinsichtlich der Vorgabe, das Oktavbandspektrum „inklusive der erforderlichen Zuschläge für die erweiterten Unsicherheiten" in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen, muss klargestellt werden, welche Zuschläge damit gemeint sind. Insbesondere ist zu regeln, ob sich dies auf σ_R und σ_P beschränkt.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

- **Verpflichtende Abnahmemessung bei nur einem Messbericht:** Die Verschärfung über die LAI-Hinweise hinaus zur verpflichtenden Abnahmemessung bei nur einem vorliegenden Messbericht ist nicht nachvollziehbar und wird im Entwurf nicht begründet. Gerade bei WEA-Standorten, an denen aufgrund der äußeren Umstände keine Schallabnahmemessung durchgeführt werden kann (z. B. aufgrund der Nähe zur Autobahn oder an Waldstandorten), bedarf es einer Sonderregelung, sodass auch ein Messbericht von einer typgleichen WEA verwendet werden kann.
- **Mehrfachvermessung:** Die Einreichung einer FGW-konformen Dreifachvermessung genügt. Überschreiten der Schallleistungspegel und die einzelnen Oktaven die genehmigten Werte nicht, ist kein weiterer Nachweis erforderlich. Werden nicht alle Werte L_O,Okt eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsortmodellierung durchzuführen, wie es im zugrunde liegenden Gutachten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen des emissionsseitig lautesten, vermessenen Oktavschallleistungspegels anzusetzen.
- **Signifikanzschwelle beim Interimsverfahren:** Für die im Entwurf genannte erneute Ausbreitungsrechnung bei „signifikanten Abweichungen" im gemessenen Spektrum fehlt eine Schwellendefinition, etwa ein dB-Wert je Oktave oder eine Pegeländerung. Ohne eine solche Definition kann eine Nichteinhaltung schon bei einer Überschreitung von 0,1 dB(A) angenommen werden, was unverhältnismäßig wäre. Es muss definiert werden, was der Erlassgeber unter der Signifikanzschwelle versteht.

Abschnitt 4 — Brandschutz

4.1 Windenergieanlagen in oder in der Nähe von Wäldern

- **Einzelfallbezogene Bewertung statt pauschaler Annahme:** Verhältnismäßig ist es, statt der pauschalen Annahme eines Waldbrandrisikos für ganze Landkreise (Celle, Gifhorn, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen) im jeweiligen Genehmigungsverfahren einzelfallbezogene Erwägungen und Darlegungen der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Forstbehörden vorzusehen. Diese haben darzulegen, warum der betroffene Waldteil im jeweiligen Bereich tatsächlich ein erhöhtes Waldbrandrisiko aufweist. Erst wenn ein erhöhtes Waldbrandrisiko im Vorhabenbereich zuzüglich eines Puffers bejaht wird, sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

- **Terminologie „erfüllt" vs. „kann erfüllen":** Die Formulierung, wonach das Waldbrandrisiko den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG „erfüllt", ist missverständlich. Richtigerweise müsste es heißen, dass das Risiko den Tatbestand „erfüllen kann". Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der Brandgefahr einer Windenergieanlage zunächst um ein allgemeines Lebensrisiko und nicht stets um eine bereits verwirklichte Gefahr. So hat das OVG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 7. September 2023 – 8 A 1576/22) klargestellt, dass es bei der Brandgefahr einer WEA „ein allgemeines Lebensrisiko" bleibt, selbst wenn Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe nicht von der Feuerwehr gelöscht werden können.
- **Löschwasserversorgung — Konkretisierungsbedarf:** Es muss definiert werden, welche maximale Entnahmemenge für die Löschwasserversorgung vorgesehen ist. Derzeit sind in der Praxis Forderungen von 48 m^3/h für 2 Stunden (insgesamt 96 m^3) üblich, ohne dass der Erlass hierzu eine verbindliche Vorgabe macht.
- **„Trümmerschatten" — Definition erforderlich**: Die Formulierung, dass Löschwasserentnahmestellen sich „außerhalb des direkten Trümmerschattens" befinden müssen, ist unspezifisch. Der LEE regt an, stattdessen einen Abstand in Bezug auf die WEA-Gesamthöhe anzugeben.

Der im Entwurf dargestellte Brandschutz im Zusammenhang mit WEA in oder in der Nähe von Wäldern beleuchtet ausschließlich die von den Anlagen ausgehenden Risiken. Unberücksichtigt bleibt, dass die mit der Errichtung von WEA im Wald verbundene Infrastruktur den vorbeugenden Brandschutz in der Regel erheblich verbessert. Die dauerhaft schwerlastfähig ausgebauten Zuwegungen ermöglichen der Feuerwehr erstmals eine ganzjährige Erreichbarkeit von Waldgebieten, die zuvor nur über unbefestigte Forstwege zugänglich waren. Die befestigten Kranstellflächen stehen als Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte und Fahrzeuge zur Verfügung. Zudem werden im Rahmen der Brandschutzkonzepte regelmäßig Löschwasserentnahmestellen geschaffen, die vorher nicht vorhanden waren. Die gerodeten Flächen um die Anlagenstandorte und entlang der Zuwegungen unterbrechen den Kronenschluss und können die Ausbreitung von Waldbränden hemmen. Diese positiven Effekte auf den Brandschutz im Wald sollten im Erlass gewürdigt und bei der Bewertung der Standorteignung von WEA in Waldgebieten berücksichtigt werden

4.2 standortunabhängige Anforderungen

Die Formulierung, dass auch außerhalb der Waldbrandrisiko-Gebiete „geeignete Brandschutzmaßnahmen darzulegen" sind, ist reichlich unspezifisch und eröffnet den Behörden einen sehr großen Spielraum, schwer umsetzbare Nebenbestimmungen zu formulieren. Der Verweis auf „insbesondere Feuerwehrpläne und eine Kennzeichnung der Anlagen" ist zu begrüßen, bedarf aber einer Konkretisierung, um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister 203029
Steuernummer: 25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000 1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

Abschnitt 5 – Artenschutz (Avifauna)

5.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

- **Begrenzung auf den zentralen Prüfbereich:** Der Untersuchungsraum ist auf den Nah- und den **zentralen Prüfbereich** der zu erwartenden und entscheidungserheblichen Brutvögel zu begrenzen. Arten, für die keine Nah- oder Prüfbereiche benannt wurden, sind regelmäßig nicht zu erfassen. Im Einzelfall erforderliche Abweichungen sind fachlich zu begründen. Die einzelfallbezogene Abgrenzung aufgrund von „naturräumlichen Gegebenheiten" oder „vermuteten tierökologischen Funktionen" eröffnet breiten einen Interpretationsspielraum und ist zu streichen.
- **Streichung des Absatzes zu CEF-/FCS-Maßnahmenflächen:** Darüberhinausgehende Erfassungen im erweiterten Prüfbereich zur Betrachtung von Flächen für Ausgleichs-, Ersatz- oder CEF-/FCS-Maßnahmen sind regelmäßig nicht erforderlich. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ergibt sich erst durch die Kartierung im zentralen Prüfbereich in Verbindung mit der Standortplanung. Zum Zeitpunkt der Festlegung des Untersuchungsumfangs liegen diese Erkenntnisse nicht vor. Die Verknüpfung des Suchraumes für Maßnahmen mit dem zentralen Prüfbereich der zu erwartenden Arten begrenzt diesen zudem unnötig. Der entsprechende Absatz ist zu streichen.
- **Definition der „Vorhabenfläche":** Bezugnehmend auf Abschnitt 5.3.1 ist unter 5.2 der Untersuchungsraum für die Brutvogelerfassung als die äußere Grenze des zentralen Prüfbereichs um Einzelanlagen oder um die äußeren Anlagen eines Windparks zu definieren. Der Begriff „gesamte" Vorhabenfläche ist dagegen problematisch. Innerhalb der Vorhabenflächen können Bereiche liegen, die nicht betreten werden können oder dürfen. Dabei kann es sich um militärische Einrichtungen, gesperrte Bergbaufolgelandschaften, Industriegelände, Gewerbegebiete oder landwirtschaftliche Gehöfte handeln. Es ist sicherzustellen, dass solche nicht betretbaren Gebiete keinen nachteiligen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren haben. Der Begriff "gesamt" steht diesem Anliegen entgegen.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

5.3 Brutvogelerfassung

5.3.1 Bestandserfassung

- **Kartierdurchgänge: 6–10** Die Brutzeit der entscheidungserheblichen Vögel kann in strukturreichen Gebieten im Februar (Uhus, Seeadler, Spechte) beginnen und kann im August (Wespenbussard, Baumfalke) enden. Das ist ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten. 10 Kartierdurchgängen in dieser Zeitspanne, in der auch die Vorjahreshorste (Ermittlung bis Anfang April bei unbelaubten Bäumen) und sämtliche Bruthorste der besonders WEA-sensiblen Greifvögel zu erfassen sind, sind gut möglich, da nur sehr selten alle früh und spät brütenden Arten in einem Untersuchungsgebiet vorkommen. Zudem soll die Erfassung nicht WEA-empfindlicher Brutvögel entfallen. Ein Konzept mit **6 -10 Durchgängen** hat sich bewährt.
- **Brutnachweis: C-Nachweise statt Revierverdachte** Es ist klarzustellen, dass grundsätzlich nur eindeutige Brutnachweise (C-Nachweis) nach dem EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien in der artspezifischen Konkretisierung nach Südbeck et al. (2005) gewertet werden. Nicht zu berücksichtigen sind Brutzeitfeststellung oder Brutverdacht. Für bestimmte Arten, bei denen die Brutplätze aufgrund landschaftlicher Besonderheiten nur schwer zu lokalisieren sind (z. B. Wiesenweihe, Rohrweihe), müssen die artspezifischen Auswertungshinweise nach Südbeck et al. (2005) herangezogen werden. Einzelfallbezogen kann nach begründeter fachlicher Einschätzung ausnahmsweise auch ein B-Nachweis (wahrscheinliches Brüten) akzeptiert werden.

5.3.2 Hinweis Wechselnester

Wir sprechen uns für die **Streichung des gesamten Abschnitts** zu Wechselnestern aus. Vor dem Hintergrund von § 45b BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Relevanz von Wechselnestern nicht gegeben. Es zählen die nachgewiesen besetzten aktuellen Brutstätten, und neben diesen keine weiteren unbesetzten Horste, um die etwaigen Radien gezogen werden müssten. Die OVG-Rechtsprechung (Lüneburg) stützt diese Auffassung.

Die Unsinnigkeit dieser Regelung ergibt sich bereits aus der fehlenden Definition. Grundsätzlich sind Wechselnester von Ausweichbruten (nach Störung oder Zerstörung des ursprünglichen Brutplatzes) zu unterscheiden. Zudem können als Wechselnester fälschlich auch vorjährig genutzte, bereits aufgegebene, als Relikt eines nicht erfolgreichen Ansiedlungsversuchs überdauernde oder nur bespielte (Ausbau ohne Brut im Rahmen der (nicht erfolgreichen) Balz) Horste verstanden werden, die möglicherweise noch nicht einmal von Arten angelegt wurden, die in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 aufgeführt sind. Im Verwaltungsverfahren werden teilweise auch bereits zerfallene Horste

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

beachtet. Dieser hat seine Funktion als Niststätte jedoch verloren und ist entsprechend nicht zu berücksichtigen.

Vereinzelt sind Wechselhorste aus den Vorjahren bekannt. Diese liegen oft im engen räumlichen Zusammenhang mit dem genutzten Horst. Der Schutz des jeweiligen Brutpaares ist bereits durch die Beachtung des genutzten Brutplatzes umfassend sichergestellt. Die Berücksichtigung weiterer Horste, die demselben Brutpaar zugeordnet werden, erhöht nicht dessen Schutz. Wechselnester erhöhen für schutzbedürftige Brutvögel nicht das von WEA ausgehende Risiko.

Zudem ist bei der Bewertung des Risikos der aktuelle Zustand zum maßgeblichen Zeitpunkt zu beachten. Das kann nur der aktuelle Horststandort sein. Horste oder Nester, die bis vor drei oder fünf Jahren genutzt waren und für die in der aktuellen Kartierung kein Brutnachweis erbracht wurde, stellen nicht den aktuellen Zustand zum maßgeblichen Zeitpunkt dar. Es sind keine fachlichen oder rechtlichen Aspekte bekannt, welche diese Zeiträume rechtfertigen würden.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister 203029
Steuernummer: 25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000 1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

5.3.3 Raumnutzungserfassung und Habitatpotenzialanalyse

- **Aufnahme des RKR-Modells:** Im Zuge der geplanten Novellierung des BNatSchG ist vorgesehen, die **probabilistische Risikoanalyse** (RKR-Modell) als weitere Methode zur Widerlegung der Regelvermutung nach § 45b BNatSchG rechtlich zu verankern. Das RKR-Modell stellt die derzeit wissenschaftlich fundierteste Methode für die Abschätzung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos dar. Im vorliegenden Entwurf werden bislang ausschließlich HPA und RNA als Methoden genannt. Die absehbare bundesrechtliche Entwicklung ist bereits bei der Fortschreibung des Erlasses zu berücksichtigen, zumindest durch einen Hinweis auf eine spätere Ergänzung.
- **Konkretisierung der HPA:** Die Anforderungen an die HPA werden gemäß § 54 Abs. 10c BNatSchG durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung konkretisiert, die bislang nicht erlassen wurde. Es ist klarzustellen, welche Vorgaben bis zum Erlass dieser Verordnung gelten, etwa die in Abschnitt 5.3.3 beschriebene Potenzialanalyse als Vorstufe einer RNA.
- **Definition „regelmäßig genutzt":** Die Regelung verwendet die Begriffe „regelmäßig genutzter Nahrungshabitate" und „regelmäßig genutzter Flugrouten". Es bleibt offen, wann eine Nutzung als "regelmäßig" anzusehen ist. Zudem hat eine "regelmäßige Nutzung" nur Bedeutung, wenn sie auch "häufig", zumindest "überduchschnittlich" oft erfolgt. Offen ist, anhand welcher fachlichen Schwellenwerte diese Bewertung erfolgt. Dieser Mangel eröffnet erhebliche Interpretationsspielräume und muss konkretisiert werden.
- **Auswertungsmethodik ergänzen:** Eine Auswertungsmethodik für die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse ist bislang nicht vorhanden. Ohne eine solche Methodik kann die RNA nicht rechtssicher angewandt werden. Die Ergänzung ist zwingend erforderlich.

5.4 Gastvogelerfassung

a) Beschränkung auf bedeutende Gastvogellebensräume

Die Anforderungen an die Gastvogelerfassung sind unverhältnismäßig. Größere, bedeutsame Schlafplätze oder Ansammlungen sind hinlänglich behördlich bekannt. Eine Gastvogelerfassung ist nur dann erforderlich, wenn tatsächlich Hinweise auf einen artenschutzrechtlichen Konflikt bestehen. Dies kann regelmäßig über eine Potenzialabschätzung sowie behördliche Daten (NLWKN) erfolgen.

Der Begriff "bedeutende Gastvogellebensräume" erfasst nicht die Intensität einer Bedeutung. Es ist ein Kriterium ohne Maßstäbe, welches nicht operationalisierbar, also im Verwaltungshandeln weder zielgerichtet noch gleichartig angewendet werden kann. Der Begriff entstammt einer Veröffentlichung des NLWKN (Krüger et al. (2020)) und fasst lokale,

regionale, landesweite, nationale und internaltionale Bedeutungen nach artspezifischen Maßstäben zusammen.

> **Formulierungsvorschlag:**
>
> *"Für Gastvögel ist eine erhebliche Störung außerhalb von landesweiten, international und national bedeutenden Gastvogellebensräumen in der Regel nicht anzunehmen. Innerhalb dieser bedeutenden Gastvogellebenräume ist im Einzelfall artspezifisch zu prüfen, ob mögliche Störungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorgaben erheblich sein können."*

In lokal bis regional bedeutenden Gastvogellebensräumen besteht für die gestörten Tiere grundsätzlich eine Ausweichmöglichkeit auf gleichwertige Rasthabitate. In Gebieten innerhalb derer die Vergrämung von Rastvögeln zulässig ist oder Zugvögel bejagt werden, können unabhängig von der Bedeutung der Gebiete als Gastvogellebensraum keine erheblichen Störungen vom Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen.

b) Keine Gastvogelerfassung im Wald

Aufgrund der Gehölzstrukturen sind im und am Wald regelmäßig keine bedeutenden Gastvogellebensräume zu erwarten. Erfassungen sind daher absehbar nicht von Relevanz. Es ist klarzustellen, dass für WEA im Wald keine Gastvogelerfassungen erforderlich sind.

c) Maximal 20 Erfassungstermine

Die Erfassungstermine für Vorhaben im potenziellen Einwirkbereich von bedeutenden Gastvogellebensräumen sind auf **maximal 20 Termine** zu begrenzen. Die Termine sind in der Hauptzugzeit der Zielarten durchzuführen. Die Zahl der Erfassungen kann reduziert werden, wenn nur wenige Zielarten, oder diese nur kurz oder nur in einem kurzen Zeitraum in den Rastgebieten verweilen. Außerhalb der Hauptzugzeiten, wenn also nur ein geringer Anteil der Flyway-Population in den jeweiligen Rastgebieten verweilt, ist eine erhebliche Störung aufgrund der räumlichen Ausweichmöglichkeiten ausgeschlossen. Kartierungen außerhalb der Hauptzugzeit erfassen keine entscheidungserheblichen Sachverhalte. Für Arten, bei deren Vorkommen artenschutzrechtliche Verbote regelmäßig nicht erfüllt sind, sind Erfassungen auch in deren Hauptzugzeiten nicht erforderlich.

Bei Überschneidungen der Erfassungszeiträume für Brut- und Gastvögel können beide Gruppen parallel erfasst werden.

d) Widerspruch bei Erhebungsfrequenz

In Abschnitt 5.4 heißt es zunächst „mindestens 14-tägig bis maximal wöchentlich", dann aber „können auch zwei Geländetage pro Woche sinnvoll sein". Dieser interne Widerspruch sollte durch klare zielartenbezogene Kriterien aufgelöst oder durch Streichung des zweiten Satzes beseitigt werden.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

5.5 Weitere Vorgaben

5.5.1 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Erheblichkeitsschwelle: Lokale Population, nicht Individuum

Das Kriterium der Erheblichkeit bezieht sich auf den **Erhaltungszustand der lokalen Population** und nicht auf das einzelne Brutpaar oder Individuum. Bei Unterschreitung der Effektdistanz wäre allenfalls eine Prüfung der Erheblichkeit anzustoßen — nicht automatisch von einer erheblichen Störung auszugehen. Andernfalls würde unterstellt, dass bei jeder störungsanfällige Art nach Tabelle 2 die Unterschreitung eines bestimmten Abstandes eine Gefahr für den Erhaltungszustand der lokalen Population darstellt.

Der Bezugsraum der lokalen Population ist daher ebenso zu definieren wie der Anteil an Individuen dieser lokalen Population, ab der eine erhebliche Störung vorliegt. Dazu ist die Gesetzesbegründung zur Einführung der entsprechenden Regelung anzuwenden. Wenn dort die lokale Population auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art bezogen wird, die in einem für die jeweiligen Lebensraumansprüche ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, ist auch die Komponente des Austausches innerhalb der Population, einem wesentlichen Kriterium der ökologischen Populationsdefinition, zu beachten. Aus welchem Raum finden sich Partner zur Brut, welches Kollektiv von Tieren einer Art nutzt ein Rastgebiet im Wechsel durch zeitnahen Abzug und Zuzug. Nur bei Beachtung dieser Austauschkomponente kann beurteilt werden, ob sich nach einer Störung der ursprüngliche Zustand wieder einstellen kann.

b) Fehlende Transparenz der Herleitung der Effektdistanzen

Die Herleitung der in Tabelle 2 festgelegten Effektdistanzen ist nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zu einschlägiger Fachliteratur. Insbesondere ist nicht erkennbar, nach welcher Methodik die jeweiligen Werte ausgewählt wurden und welchen fachlichen Bewertungsmaßstab die Tabelle verfolgt. Die fachliche Herleitung muss transparent dargestellt werden, damit nachvollzogen werden kann, warum für einzelne Arten bestimmte Werte angesetzt wurden und weshalb von der Erkenntnislage teilweise erheblich abgewichen wird. Nach der gefestigten Rechtsprechung sind für die rechtliche Bewertung die Sachverhalte nach wissenschaftlichen Kriterien aufzuklären. Eine Verwaltungsentscheidung ist nur dann nicht mehr gerichtlich zu überprüfen, wenn sie im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnis liegt. Die dargestellten Effektdistanzen liegen bereits bei überschlägiger Prüfung in wesentlichen Teilen außerhalb der Kenntnislage und sind nicht (mehr) zu vertreten.

Die Effektdistanzen in Tabelle 2 sind grundlegend zu überarbeiten:

- **Herkunft der Werte:** Der Begriff „Effektdistanz" wurde durch Garniel, Mierwald und Ojowski (2007) geprägt und bezieht sich auf **Straßenverkehrslärm** als Störquelle. Die Schallausbreitung und Wirkung von Verkehrslärm lässt sich wissenschaftlich nicht mit der Schallausbreitung von WEA und deren Wirkung auf Vögel

vergleichen. Eine direkte Übertragung auf Windenergieanlagen ist methodisch fragwürdig. Im Erlass fehlen Bewertungsmaßstäbe und Bezugspunkte für die verwendeten Begriffe

- **Systematische Überschreitung der ARSU-Werte:** Die Effektdistanzen des Erlassentwurfs überschreiten in vielen Fällen die von Reichenbach/Menke (Juni 2026) vorgeschlagenen artspezifischen Wirkdistanzen. Die im Entwurf vorgesehenen Distanzen sind teilweise **doppelt so groß** wie die ohnehin schon vorsorglichen ARSU-Radien, ohne dass dies begründet wird.
- **Meideverhalten von Kranichen als Gastvögel gegenüber WEA - Untersuchungen am Nördlichen Wietingsmoor (Landkreis Diepholz) von Steinkamp/Menke/Reichenbach (2026):** Die Studie weist nach, dass Kraniche zwar gut erreichbare, nahrungsreiche, offene und störungsarme Flächen bevorzugen, Windenergieanlagen aber keinen eigenständigen Einfluss auf die Rastplatzwahl haben.

Arten, für die es in der Fachliteratur keine belastbaren Hinweise auf das Meideverhalten oder die Störungsempfindlichkeit gibt, sind oft sehr selten (z.B. Goldregenpfeifer als Brutvogel), treten nur vereinzelt als sehr kleiner Teil ihrer Flyway-Population in Deutschland auf (z.B. Mornellregenpfeifer als Rastvogel), haben ihren natürlichen Lebensraum fast vollständig oder bis auf wenige anthropogene Ersatzlebensräume verloren (z.B. Birkhuhn und Nachtschwalbe als Brutvogel), können nicht brutplatzgenau lokalisiert werden oder sind in Niedersachsen, Deutschland und vielen europäischen Ländern jagdbares Wild während der Zugzeit (z.B. Waldschnepfe). Bei diesen Arten kann es zwar zu Störungen kommen. In der Regel wird die Störung oder ihre Erheblichkeit durch den Betrieb von WEA außerhalb von räumlich eng umgrenzten Schwerpunkträumen durch andere Belastungen überlagert. Die Störung ist damit nicht erheblich im Sinne des Artenschutzrechtes.

c) Unbegründete Untersuchungsradien

Der Erlass legt neben der Effektdistanz einen wesentlich größeren Untersuchungsradius fest, ohne den Anwendungsbezug darzulegen. Die Untersuchungsradien reichen annähernd oder tatsächlich doppelt so weit wie die Effektdistanzen und umfassen damit deutlich größere Flächen, ohne dass dies begründet wird. Ohne einen solchen Anwendungsbezug ist der Untersuchungsraum als Untersuchung ohne hinreichenden fachlichen Anlass und damit als unzulässig zu werten. Die Untersuchungsradien sind an die Effektdistanzen anzupassen, und die Effektdistanzen sind als Prüfradien zu verstehen. Erfassungen über die Effektdistanz hinaus sind für die Zulassungsentscheidung nicht maßgeblich.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

5.5.2 Vogelzug / lokale Austauschbeziehungen

a) „Lokale Austauschbewegungen" definieren

Der Begriff „lokale Austauschbewegungen" ist zu unbestimmt. Es bleibt offen, was Austauschbewegungen sind, welche Entfernungen noch als „lokal" angesehen werden können und nach welchen fachlichen Kriterien die Abgrenzung erfolgt. Dies erschwert eine einheitliche Anwendung. Die zugrunde liegenden Kriterien sind näher zu definieren.

Sachgerecht scheint es „Austauschbewegungen" nur als tagesperiodische Pendelflüge zwischen Schlafgewässern oder -plätzen und Nahrungshabitaten sowie zwischen trockenem Watt und Festland zu verstehen. Flüge zu anderen (Teil-) Rastgebieten, die sich nicht innerhalb der Rastphase regelmäßig und häufig wiederholen oder der jahreszeitlich bedingte Weiterzug von Teilen des Rastkollektivs sind nicht zu erfassen.

b) Kriterien für erhebliche Beeinträchtigung

Es ist zu klären, was die Kriterien für eine erhebliche Beeinträchtigung der Austauschbewegungen sind und welcher Verbotstatbestand davon berührt wird. Betroffen sein kann nur das Verbot der erheblichen Störung. Das würde bedeuten, dass die Pendelflüge so weit unterbunden werden müssen, dass das Rastgeschehen insgesamt eingeschränkt ist. Eine Verlagerung, wie sie auch aus natürlichen oder nicht feststellbaren Gründen erfolgen kann, schränkt das Rastgeschehen (der Flyway-Population) nicht ein, sondern verändert es nur.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass WEA möglicherweise einen Einfluss auf die Wahl der Nahrungshabitate haben und es auch zu kleinräumigen Verdrängungen kommen kann. Dennoch nehmen die Rastbestände von nordischen Gänsen und Kranichen sowie weiterer Arten in Deutschland und Niedersachsen zu. So sieht beispielsweise der Artenschutzleitfaden NRW (in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024) für brütende oder nahrungssuchende rastende nordische Gänse wegen ihrer Störungsempfindlichkeit einen zentralen Prüfbereich von 200 m vor. Eine zweijährige Radaruntersuchung im Mündungsbereich der Ems[2] zeigt das kleinräumige Ausweichverhalten fliegender Gänsetrupps und anderer Küstenvögel. Es ist nicht darstellbar, dass Gänse, die WEA bis in eine Entfernung von 200 m meiden, aber Windparks durch-, um- oder überfliegen, im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich gestört werden.

Entsprechend der Kenntnislage muss begründet davon ausgegangen werden, dass lokale Austauschbewegungen durch ein Vorhaben in der Regel nach den Kriterien des Artenschutzrechtes und der Eingriffsregelung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

[2]Siehe https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c?utm_source=chatgpt.com. Letzter Aufruf 28.10.2026. Die Veröffentlichung wird auch in Fachgutachten des Umweltbundesamtes und in naturschutzfachlichen Unterlagen zitiert.

Ausnahmen von der Regel bedürfen belastbarer sachlicher Begündung. Dies ist im Erlass klarzustellen.

Allgemeine Flugkorridore sind vom Artenschutzrecht nicht erfasst. Als hochmobile Arten umfliegen Vögel Windfelder oder fliegen zwischen den WEA hindurch. Eine erhebliche Störung durch Barrierewirkung wäre erst dann zu besorgen, wenn die WEA die Vögel tatsächlich daran hindern, Schlafplatz oder Nahrungsfläche zu erreichen.

Tabelle 1 — Prüfbereiche für Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko

T1.1 Beschränkung auf § 45b-Arten

In Abschnitt 5.2 ist klarzustellen, dass nur die fettgedruckten Arten in Tabelle 1 als kollisionsgefährdet im Sinne des § 45b BNatSchG einzustufen sind. Nicht in Anlage 1 gelistete Arten sind hinsichtlich des Kollisionsrisikos mit WEA **nicht als WEA-empfindlich zu bewerten**; eine artenschutzrechtliche Prüfung kommt bei diesen Arten im Hinblick auf Kollisionsgefahren regelmäßig zu dem Ergebnis, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (BVerwG, Beschluss vom 07.11.2025, Az. 7 B 2.25).

Die Aufnahme der Arten Graureiher, Möwen und Seeschwalben, als kollisionsgefährdet in Brutkolonien verstößt gegen diese Rechtsprechung. Die Einträge für nicht in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gelistete Arten sind daher aus der Tabelle zu streichen.

T1.2 Fußnote „bis zu einer möglichen Korrektur" streichen

Die Fußnote der Tabelle 1 enthält die Formulierung „bis zu einer möglichen Korrektur der Rechtsprechung". Diese Formulierung suggeriert, das BVerwG habe fehlerhaft entschieden und eine Änderung der Rechtsprechung stehe zu erwarten. Eine derartige Umkehr ist jedoch nicht absehbar. Sollte der Gesetzgeber die im Entwurf genannten Arten künftig zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinzuziehen, so gilt dies unmittelbar kraft Gesetzes. Es ist weder erforderlich noch rechtlich vertretbar, der geltenden Rechtsprechung widersprechende Positionierungen in einer verbindlichen Verwaltungsvorschrift niederzulegen. Die Fußnote ist daher ersatzlos zu streichen.

T1.3 Schlafplätze — temporäre Nutzung begründet keinen Tötungstatbestand

Schlafplätze werden von einzelnen Individuen in der Regel nur für einen **begrenzten Zeitraum im Jahr** genutzt, bevor die Tiere in ihre Überwinterungsgebiete weiterziehen. Dieser kurze Aufenthalt an einem bestimmten Ort führt im Regelfall nicht zu einer signifikanten Steigerung des individuellen Kollisionsrisikos an benachbarten WEA. Die Flüge am Schlafplatz unterscheiden sich grundsätzlich von Flügen am Brutplatz in Höhe und Häufigkeit. Studien, die ein individuell gesteigertes Kollisionsrisiko aufzeigen oder nachweisen, liegen nicht vor.

Die Frage, ob und ab wann bei der Lage innerhalb der Prüfbereiche Rechtsfolgen ausgelöst werden und welche Maßnahmen möglich sind, wird unter T1.6 vertieft.

T1.4 Rotorhöhenabhängige Einschränkung bei Rohrweihe und Wiesenweihe

In Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG sind Rohrweihe und Wiesenweihe mit dem Zusatz (*) **versehen, der eine Kollisionsgefährdung nur dann annimmt, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. In Tabelle 1 des Erlassentwurfs fehlt bei beiden Arten dieser Hinweis auf die** rotorhöhenabhängige Einschränkung**. Es ist klarzustellen, ob hier ein redaktionelles Versehen vorliegt oder eine bewusste Differenzierung gegenüber Anlage 1 BNatSchG beabsichtigt ist. Vor dem Hintergrund des BVerwG-Beschlusses vom 07.11.2025 (7 B 2.25, Rn. 9) dürfte die Betrachtung von Schlafplatzansammlungen allein nicht rechtfertigen, die gesetzlichen Höhenvoraussetzungen unberücksichtigt zu lassen.

T1.5 Definition „Ansammlung" fehlt

Weder für Brutkolonien noch für Schlafplätze wird erläutert, welche **Aufenthaltsdauer und Mindestanzahl von Individuen als Ansammlung oder welche Anzahl von Brutpaaren als Kolonie** erreicht sein muss, damit dienoch zu korrigierenden Regelungen der Tabelle 1 zur Anwendung kommen. Ohne eine solche Konkretisierung besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen und einer uneinheitlichen Anwendung in der Genehmigungspraxis. Es ist eindeutig zu definieren, ab wann eine Ansammlung im Sinne der Tabelle vorliegt. Es ist klarzustellen, dass sich die in Tabelle 1 genannten Nah- und Prüfbereiche nur auf **bekannte Schlafplätze** beziehen. Die im Erlass vorgesehene Erfassungsmethodik deckt die Kartierung von Schlafplätzen nicht mit ab. Es kann daher nicht verlangt werden, im Rahmen der regulären Brutvogelerfassung zusätzlich bislang unbekannte Schlafplätze zu suchen.

T1.6 Rechtsfolgen innerhalb der Prüfbereiche unklar

Es bleibt unklar, welche fachlichen oder rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben, wenn sich eine Brutkolonie oder ein Schlafplatz innerhalb eines der definierten Prüfbereiche (Nahbereich, zentraler oder erweiterter Prüfbereich) befindet. Insbesondere ist offen, ob das bloße Vorhandensein einer Ansammlung, egal welcher Größe und unabhängig von der Aufenthaltsdauer bereits eine vertiefte Prüfung auslöst oder ob hierfür zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit ist eine Konkretisierung erforderlich, aus der eindeutig hervorgeht:

- welche **Prüfschritte** sich aus der Lage innerhalb der jeweiligen Prüfbereiche ergeben,
- nach welchen **Kriterien** (siehe dazu auch T1.4) das betriebsbedingt erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko zu bewerten ist, und
- welche **Maßnahmen** zur Vermeidung oder Minimierung möglich sind.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

Tabelle 2 Prüfbereiche für störungsempfindliche Brut- und Gastvogelarten.

Wie unter 5.5.1 beschrieben, sind die Effektdistanzen in Tabelle 2 systematisch zu hoch angesetzt. Im Folgenden werden die Abweichungen zu den Wirkdistanzen nach Reichenbach/Menke (Juni 2026) dargestellt, die auf WEA-spezifischen Feldstudien basieren:

Art	WEE-Entwurf Effektdistanz	Reichenbach/Menke Wirk-distanz	Differenz
Bekassine (Brut)	300 m	150 m	−150 m
Birkhuhn (Brut)	1.000 m	500 m	−500 m
Brachvogel (Brut)	300 m	200 m	−100 m
Goldregenpfeifer (Brut)	500 m	400 m*	−100 m
Kiebitz (Brut)	300 m	250 m	−50 m
Rotschenkel (Brut)	300 m	150 m	−150 m
Schwarzstorch (Brut)	1.000 m	500 m (Brutplatz) / 300 m (hochw. Nahrungshab.)	−500 m
Uferschnepfe (Brut)	500 m	300 m	−200 m
Wachtelkönig (Brut)	500 m	200 m	−300 m
~~Waldschnepfe~~	~~300 m~~	—	**Streichung gefordert (vgl. T2.3)**
Wiedehopf (Brut)	300 m	200 m	−100 m
Kranich (Rast)	1.200 m	500 m	−700 m
Nord. Wildgänse (Schlafpl.)	600 m	400–500 m	−100–200 m
Singschwan (Schlafpl.)	600 m	500 m	−100 m
Zwergschwan (Schlafpl.)	600 m	500 m	−100 m

* Goldregenpfeifer bei Reichenbach/Menke nur als Gastvogel ab landesweiter Bedeutung geführt.

In der Studie von Steinborn, Reichenbach und Timmermann (2011) sind für eine Reihe der vorstehenden Arten geringere Wirkdistanzen festgestellt worden. Die nachteiligen Auswirkungen im unmittelbaren Nahbereich kompensieren sich meist in den beiden folgenden Abtstandsringen. Damit wird sowohl die Effektdistanz als auch die Wirkdistanz in

mehreren Fällen deutlich unterschritten. Die Festsetzungen im WEE dürfen diese Angaben nicht überschreiten oder sind als Prüfradien zu verstehen, in denen die Ergebnisse der genannten Studie angewendet werden.

T2.1 Schwarzstorch — Effektdistanz 1.000 m nicht belegbar

Die Effektdistanz von 1.000 m für den Schwarzstorch ist nicht mit Empfindlichkeitsdaten belegbar. Der Schwarzstorch ist zwar sehr störungsempfindlich gegenüber dem Menschen, jedoch nicht bezüglich stetiger visueller Einwirkungen wie bei WEA oder anderen technischen Einrichtungen. Es gibt nachträgliche Ansiedlungen an WEA-Standorten mit Abständen von wenigen 100 m. Wir erachten **500 m** als mehr als ausreichend. Bei Reichenbach/Menke wird zudem differenziert: 500 m zum Brutplatz und 300 m zu hochwertigen Nahrungshabitaten (Fließgewässer mit Gewässerstrukturgüte 1–3, naturbelassene Auenbereiche, Bruchwald). In Nahrungshabitaten nähern sich nahrungssuchende und fliegende Schwarzstörche vermeindlich störenden Elementen bis auf wenige Zehnmeter an oder weichen ihnen kleinräumig aus.

T2.2 Bezeichnung Schlafplätze

In Tabelle 2 sollte die Bezeichnung bei den Rastvogel-Einträgen (Kranich, Nordische Wildgänse, Singschwan, Zwergschwan) eindeutig auf **„Schlafplätze"** bzw. "**Schlafgewässer**" geändert werden. Damit wäre unmittelbar klargestellt, dass Nahrungshabitate oder sonstige Rastflächen nicht unter diese Kategorie fallen. Die aktuelle Formulierung ist missverständlich.

Zusätzlich ist eine Unterscheidung zwischen Schlafplätzen und Ansammlungen nahrungssuchender Gastvogelarten erforderlich. Das Ziel muss es sein, dass zu nahrungssuchenden Gastvögeln keine Effektdistanzen festgelegt werden, da Ereignisse im überwiegenden Fall auf Ackerflächen stattfinden, dementsprechend von der Bewirtschaftung abhängen und auch davon abhängig räumlich wechseln.

Der Artenschutzleitfaden NRW (in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024) sieht für brütende oder nahrungssuchende rastende nordische Gänse wegen ihrer Störungsempfindlichkeit zumindest einen deutlich geringeren zentralen Prüfbereich von 200 m vor.

T2.3 Waldschnepfe von der Liste streichen

Die Waldschnepfe ist aus Tabelle 2 zu streichen. Die verfügbare Datengrundlage reicht nicht aus, um eine artspezifische Störempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen wissenschaftlich belastbar nachzuweisen:

- Das **OVG Koblenz** hat in zwei Urteilen (1 C 10027/25.OVG vom 16.04.2026 und 1 C 10023/25.OVG vom 21.05.2026) festgestellt, dass die Art **nicht störungsempfindlich** gegenüber Windenergieanlagen ist.
- Die Waldschnepfe ist eine **jagdbare Art**; in Niedersachsen lag die Jagdstrecke 2024/2025 bei insgesamt **7.464 Individuen** (Gräber et al. 2025). Arten, deren Populationen gefährdet sind, werden regelmäßig von der Bejagung ausgenommen.

Eine Populationsrelevanz etwaiger Störungen ist daher grundsätzlich nicht anzunehmen.

- Die in einer Einzelstudie festgestellten Rückgänge der Balzaktivität im Umfeld von WEA (Dorka et al. 2014) werden fachlich kontrovers bewertet (Schmal 2015). Eine **Folgeuntersuchung konnte keine Meideeffekte belegen** (Sprötge 2021).
- In **NRW** ist die Art mangels fachlicher Belege bereits aus der Liste der windenergiesensiblen Arten entfallen.

T2.4 Kranich (Brut) — Effektdistanz zu hoch

Für brütende Kraniche sind statistisch nur sehr kleinräumige Meideeffekte von bis zu **100 m** nachgewiesen (Scheller & Vökler 2007). Die im Entwurf angesetzte Effektdistanz von 250 m ist entsprechend nicht belegt und nach unten zu korrigieren.

T2.5 Goldregenpfeifer und Kiebitz (Rast) streichen

Die Einträge für Goldregenpfeifer und Kiebitz mit dem Zusatz „(Rast)“ sind aus Tabelle 2 zu streichen. Zwar ist in der Literatur ein partielles Meideverhalten rastender Kiebitze und Goldregenpfeifer im Nahbereich von WEA dokumentiert (Reichenbach & Steinborn 2006: signifikante Dichteabnahme bis ca. 400 m beim Kiebitz; Hötker et al. 2006: mediane Meidedistanz 135 m für beide Arten). Beide Arten werden jedoch nicht vollständig aus Windparks verdrängt, sondern kommen nachweislich auch zwischen WEA vor.

Entscheidend ist, dass die rastbiologischen Eigenschaften beider Arten gegen eine Aufnahme in Tabelle 2 sprechen: Goldregenpfeifer und Kiebitz stellen an den Rastplatz keine besonderen Habitatansprüche, sie nutzen strukturlose Ackerflächen, die in der norddeutschen Agrarlandschaft großflächig und austauschbar vorhanden sind. Die Rastflächen werden zudem nur kurzzeitig genutzt; es besteht keine Bindung an spezifische Standorte. Ausweichflächen stehen daher in unmittelbarer Umgebung regelmäßig zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Rastpopulationen durch den Betrieb von WEA nicht plausibel. Die Aufnahme in Tabelle 2 mit pauschalen Effektdistanzen ist daher fachlich unverhältnismäßig und führt zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung der Flächenkulisse.

T2.6 Fehlende Brutplatztreue — Planungsschwierigkeiten

Für viele der in Tabelle 2 gelisteten Arten ist nicht dargelegt, wie bei einem Vorkommen innerhalb der Effektdistanz, um eine WEA-Planung umzugehen ist. Hinzu kommt, dass zahlreiche Arten **nicht brutplatztreu** sind. Verlagerungen der Brutplätze inerhalb eines größeren Raumes sind systemimmanent – unabhängig vom jeweiligen Grund der Verlagerung. Es muss anhand der fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen klargestellt werden, wie mit nicht brutplatztreuen Arten in der Genehmigungspraxis umzugehen ist. Eine mögliche Störung kann nicht erheblich sein.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

T2.7 Rastvögel — Anwendungskriterien unklar

Bei den Rastvögeln ist nicht nachvollziehbar, **wann** die Effektdistanzen zur Anwendung kommen sollen:

- Bei **Schlafplätzen** fehlt eine Angabe, ab welcher **Mindestgröße** und welcher **Nutzungsdauer** die Effektdistanzen einzuhalten sind.
- Beim Mornellregenpfeifer ist lediglich „Rast" angegeben. Nur ein sehr kleiner Teil der Flyway-Populaton, die über Deutschland zieht, geht dort auch nieder (etwa 0,1 %). In den einzelnen Rastgebieten verbleiben einige Tiere nur wenige Tage in bestimmten Räumen an jährlich wechselden Plätzen (siehe u.a. OVG NRW U.v. 24.08.2023 Az.: 22 A 793/22). Es ist unklar, ob bereits **einzelne Vorkommen** in der Rastkartierung die Einhaltung der Effektdistanz erfordern oder ob hierfür quantitative Schwellenwerte, z.B. definierte Schwerpunkträume, gelten. Es ist nicht erkennbar, wie die Störung einzelner Tiere Einfluss auf die durchziehende Population haben kann. (Goldregenpfeifer und Kiebitz sind nach unserer Forderung unter T2.5 aus Tabelle 2 zu streichen.)

T2.8 Rastkartierung — Auswertungskriterien fehlen

Es fehlen klare **Kriterien**, wie die Rastkartierung auszuwerten ist. Ohne definierte Auswertungsmaßstäbe (z. B. Mindestzahlen, Stetigkeit des Vorkommens, Bezug zur Bedeutung des Rastgebiets) hängt die Bewertung von individuellen Einschätzungen der Gutachter und Behörden ab. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und einer uneinheitlichen Genehmigungspraxis.

Vorzuschlagen wäre eine Auswertung der Kartierungsergebnisse nach den Vorgaben von Krüger et al. (2020). Sodann wäre eine Prognose durchzuführen, ob die vorgesehene Maßnahme zu einer Veränderung des Status des Gastvogellebensraumes im Zählgebiet führen wird. Bei Abwertung der Bedeutung liegt eine Störung vor, deren Erheblichkeit zu prüfen wäre.

T2.9 Goldregenpfeifer — „Umfeld" von EU-Vogelschutzgebieten zu vage

In den Bemerkungen zu Tabelle 2 wird ausgeführt, der Goldregenpfeifer sei „im Umfeld von EU-Vogelschutzgebieten mit dem Goldregenpfeifer als Erhaltungsziel zwingend in der FFH-VP zu beachten". Der Begriff **„Umfeld"** ist zu unbestimmt. Hieraus ließe sich das Erfordernis ableiten, den Goldregenpfeifer auch in einem Radius von 1.000 m, um entsprechende Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen, obwohl tatsächlich **keine Brutvorkommen** in Niedersachsen existieren und auch absehbar nicht existieren werden. Es ist vollständig ausreichend, die Prüfschritte nach § 34 Abs. 2 I.V.m. Abs. 1 Satz 2 BNatSchG anzuwenden. Dabei sind auch die Fernwirkung auf ein Natura 2000 – Gebiet und der Einfluss auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck zu prüfen. Einer artenbezogenen Verschärfung des Habitatschutzrechts bedarf es nicht. Sie ist nicht sachgerecht.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister 203029
Steuernummer: 25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000 1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

T2.10 Fachliche Überprüfung des gesamten Artenspektrums

Für sämtliche in Tabelle 2 gelisteten Arten ist eine **fachliche Überprüfung** der Notwendigkeit ihrer Aufnahme vorzunehmen. Es ist jeweils mindestens belastbar darzulegen, inwiefern bei Unterschreitung der Effektdistanz die lokale Population der betreffenden Art erheblich beeinträchtigt wird. Ohne eine solche artspezifische Begründung fehlt der Tabelle die fachliche und rechtliche Grundlage.

5.7 Überleitungsvorschrift

Die Überleitungsvorschrift wird begrüßt. Es ist jedoch klarzustellen, dass diese auch für bereits mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmte **Fledermauserfassungen** gültig ist, um Verzögerungen und wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden.

Auf Antrag des Antragstellers sollten auch die **Bewertungsmaßstäbe des Artenschutzleitfadens 2016** angewandt werden können. Dies ist insbesondere für Projekte wichtig, die kurz vor der Genehmigung stehen.

Abschnitt 6 — Wasserschutzgebiete

Der LEE fordert die Übernahme der Regelung aus dem bisherigen Erlass. Danach ist für die Schutzzone II von Wasserschutzgebieten eine Einzelfallprüfung mit der Möglichkeit einer Ausnahme vorgesehen, wenn das Vorhaben mit der Verordnung vereinbar ist. Diese Handhabung wird auch in anderen Bundesländern praktiziert, z. B. Planungsregion Nordhessen in Hessen.

Durch geeignete Maßnahmen bei Bau und Betrieb kann eine Beeinflussung des Grundwassers durch WEA vermieden werden. Dazu zählen beispielsweise die Planung mit WEA, die wenig Schmierstoffe und Öle enthalten (getriebelose WEA), oder durch das Ausbringen von Auflegern beim Bau, damit es nicht zu Verunreinigungen durch Baumaschinen kommt.

Anlage 3 — Vorgaben zur Sicherung des Rückbaus

Grundsätzliche Würdigung

Die Vereinheitlichung der Berechnung von Rückbausicherheiten begrüßen der LEE ausdrücklich. Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- Zuwegungen werden regelmäßig nicht berücksichtigt.
- Temporäre Kranstellflächen bleiben außer Ansatz.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

- Gestaffelte Bürgschaftsmodelle werden ermöglicht, was die Avalkosten reduziert, da nicht der Betrag, der in 20 oder 30 Jahren erforderlich sein könnte, zum Baubeginn bereits abgesichert werden muss.
- Die Genehmigung kann bereits vor Stellung der Sicherheit im Wege einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden.

Kritikpunkte im Einzelnen

a) Ausnahmslose Anwendung des Rückbaukostenrechners: Der LEE bewertet die ausnahmslose Verpflichtung zur Anwendung des Rückbaukostenrechners kritisch Es fehlt eine Öffnungsklausel für sachgerecht begründete Einzelfallberechnungen. Die starre Vorgabe kann dazu führen, dass die Sicherheitsleistung im konkreten Einzelfall über das tatsächlich erforderliche Maß hinaus festgesetzt wird. Bei Vorlage belastbarer Nachweise ist daher die Möglichkeit zu schaffen, von einzelnen Standardannahmen des Modells abzuweichen, soweit der Sicherungszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

b) Jährliche Preissteigerung von 2% „ohne Ausnahme": Aus der Genehmigungspraxis sind bereits Fälle bekannt, in denen höhere Preissteigerungsraten angesetzt wurden: In einem aktuellen Verfahren wurde eine Indexierung von 4% zugrunde gelegt, was zu einer Sicherheitsleistung von nahezu 1 Mio. € führte. In einem anderen Fall wurde eine Bürgschaft in Höhe von 1,5 Mio. € gefordert, was den Anlagenkaufpreis um ca. 150.000 € erhöhte. Das ist letztlich ein „Geschäft für die Banken" ohne entsprechenden Mehrwert für die Rückbausicherung. Diese Praxisbeispiele unterstreichen die Notwendigkeit einer verbindlichen, einheitlichen Regelung. Zudem wird in der aktuellen Version des Exceltools beschrieben, dass die Preissteigerung bei Bedarf angepasst werden kann. Wenn der Erlass eine ausnahmslose Anwendung von 2% vorschreibt, sollte die Preissteigerungsrate im Tool entsprechend nicht bearbeitbar sein und der Hinweis auf eine mögliche Anpassung zu entfernen.

c) Ausschluss von Verwertungs- und Recyclingerlösen: Der vollständige Ausschluss von Verwertungs- und Recyclingerlösen kann zu einer unzulässigen Übersicherung führen. Das Niedersächsische OVG (Beschl. v. 12.10.2022, Az. 12 MS 188/21) hat zwar entschieden, dass Erlöse nicht angerechnet werden dürfen.
Der Gesetzgeber hat jedoch zu prüfen, ob diese Rechtsprechung angesichts des wachsenden Recyclingmarktes noch zeitgemäß ist.

d) Pfahlgründungen, Streichung des Abschnitts 3b: Der LEE fordert die vollständige Streichung des Abschnitts 3b zur Nichtanwendbarkeit des Rückbaukostenrechners bei Pfahlgründungen. In der bestehenden Fassung werden für Fälle, in denen die Pfahlgründung entfernt werden muss, zusätzliche Gutachten gefordert. In der Praxis können Pfahlgründungen jedoch nicht entfernt werden. Die Formulierung wird dazu führen, dass Behörden entsprechende Gutachten verlangen, um auf Nummer sicher zu gehen. Zudem ist die Formulierung „geeignete Grundlagen" ohne weitere Definition sehr unbestimmt und erzeugt Unsicherheiten und im Zweifelsfall Entscheidungsstau.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

Überdies sieht die im Entwurf befindliche BauGB-Novelle in § 249 Abs. 11 BauGB (neu) ausdrücklich vor, dass die Verpflichtung zum Rückbau nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nicht die Entfernung von Tiefgründungen umfasst. In der Begründung heißt es: „Ein vollständiger Rückbau von Tiefgründungen ist weder aus Gründen des Bodenschutzes zwingend geboten noch ökologisch vorteilhaft."

Im Übrigen ist die Logik des Absatzes nicht konsistent: Einerseits wird festgestellt, dass der Rechner bei erforderlichem Rückbau der Pfahlgründung nicht anwendbar ist, andererseits soll er bei Nichterforderlichkeit gleichwohl angewendet werden. Dabei enthält der Rechner Annahmen zum Fundament, die auf Flachgründungen basieren (Fundamentvolumen, -durchmesser und -einbautiefe), welche bei einer Pfahlgründung gerade nicht vorliegen.

e) Konkretisierung des Rückbauumfangs: Der Erlass muss zudem klarstellen, dass Pfahlgründungen, Rüttelstopfsäulen sowie unterirdisch verlegte Kabel regelmäßig im Boden verbleiben können, soweit von ihnen keine Gefahren oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Ihre Bergung würde erhebliche zusätzliche Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt verursachen und könnte zu größeren Umweltbeeinträchtigungen führen als ihr dauerhafter Verbleib im Untergrund.

f) Zeitpunkt der Bürgschaftsstellung und Verzinsung: Das Exceltool geht von exakt zwei Jahren zwischen Stellung der Bürgschaft und Inbetriebnahme aus. Da Zuwegungen weder von der BImSchG-Genehmigung noch von der Rückbauverpflichtung erfasst werden, erscheint es sinnvoll, dass die Rückbaubürgschaft erst mit Baubeginn der WEA vorliegen muss. In diesem Zusammenhang erscheint ein Jahr Bauzeit realistischer als zwei Jahre. Die Verzinsung für den Zeitraum bis zum Rückbau ist entsprechend, um ein Jahr zu reduzieren (also sechs statt sieben Jahre für die Höhe nach fünf Betriebsjahren).

g) Versionierung des Exceltools: Es muss definiert werden, wann eine Neuherausgabe des Rückbaukostenrechners notwendig ist und in welchen Abständen. Die derzeitige Formulierung, wonach in laufenden Genehmigungsverfahren eine neue Version des Tools anzuwenden ist, führt regelmäßig zu Verzögerungen. Der LEE schlägt vor, dass diejenigen Rückbaukosten einschlägig sind, die zum Zeitpunkt der Genehmigungseinreichung (im Rahmen der Antragsberatung) vereinbart wurden.

h) Sonderstellung der Windenergie bei der Rückbaukostenermittlung: Warum Windenergieanlagen eine Einzelbehandlung hinsichtlich der Rückbaukostenermittlung erhalten, erschließt sich weiterhin nicht. Andere bauliche Anlagen im Außenbereich unterliegen keinen vergleichbaren Anforderungen.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister 203029
Steuernummer: 25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000 1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

Weitere Regelungsbereiche, die nicht im Erlassentwurf enthalten sind

Eingriffsregelung — keine separaten Faunaerfassungen

Für die Eingriffsregelung (§§ 13–15 und 17 BNatSchG) sind **keine gesonderten Faunaerfassungen** erforderlich. Die Biotoptypen-Kartierung reicht aus, da die Fauna als Teil der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes über die Biotopbewertung mit der höchsten Integration aller Funktionen des Naturhaushaltes miterfasst wird. Dies sollte im Erlass klargestellt werden.

Fledermäuse

Das im Anschreiben angekündigte Regelungswerk zum Umgang mit Fledermäusen sollte **zeitnah** erfolgen. Derzeit besteht ein Vakuum sowohl bei Untersuchungen als auch bei Bewertungsmaßstäben. Der BWE hat hierzu mit seinem Positionspapier „Praxisvorschläge zum Umgang mit Fledermäusen bei Windenergievorhaben" (Juli 2026) einen umfassenden Vorschlag vorgelegt, dessen zentrale Forderungen wir unterstützen. Wir fordern insbesondere:

- **Verzicht auf pauschale Schutzabstände** zu Landschaftsstrukturen (Waldränder, Hecken, Gewässer), da diese fachlich nicht begründbar sind und durch pauschale Abschaltvorgaben ohnehin alle potenziell im Rotorbereich fliegenden Arten geschützt werden.
- **Verzicht auf nicht aussagekräftige Voruntersuchungen** im Offenland (Transektbegehungen, Dauererfassung, Telemetrie), da deren Ergebnisse keine entscheidungserheblichen Erkenntnisse für die Genehmigung liefern. Im Wald stattdessen gutachterliche **Habitatpotenzialeinschätzung** mit ggf. CEF-Maßnahmen bei Quartierverlust.
- **Pauschale Abschaltvorgaben als vorsorgliche Schutzmaßnahme** zur Vermeidung des betriebsbedingten Tötungsrisikos, mit der Möglichkeit, durch **freiwilliges Gondelmonitoring** die Abschaltzeiten standortbezogen zu optimieren und an die tatsächliche Fledermausaktivität anzupassen.
- Ergänzung des Erfassungsumfangs um die Bewertung des Quartierpotenzials im 500-m-Radius. Baumhöhlenkartierung im Umkreis von 50 m um den Eingriffsbereich nur bei potenziellem Quartierverlust.
- **Verzicht auf Fang und Telemetrie** laktierender Weibchen: Die Methode setzt Fledermausweibchen in der vulnerabelsten Lebensphase einer starken Stresssituation aus und liefert regelmäßig keinen Negativnachweis hinsichtlich weiterer Quartiere.
- **Artspezifische Signifikanzschwelle** für das Tötungsrisiko bundeseinheitlich festlegen. Der derzeitig etablierte Wert von zwei Tieren pro WEA und Jahr darf nicht unterschritten werden und muss fachlich artspezifisch differenziert werden.

Für eine detaillierte Darstellung der einzelnen Maßnahmenvorschläge verweisen wir auf das genannte BWE-Positionspapier (BWE 2026).

Waldumwandlung

Dem Erlass fehlen konkrete Durchführungs- und Vollzugshinweise zur Handhabung von Waldumwandlungen. Wir fordern insbesondere:

- **Kein Erfordernis für Waldumwandlungsgenehmigung bei Baugrunduntersuchungen.** Die forstwirtschaftliche Nutzbarkeit und die Waldfunktionen bleiben bei punktuellen Sondierungen erhalten. Eine Nutzungsänderung im Sinne von § 8 NWaldLG i. V. m. § 9 BWaldG liegt nicht vor.
- **Möglichkeit der befristeten Waldumwandlung** gemäß § 8 Abs. 4 S. 4 NWaldLG, da die Nutzungsdauer bei WEA-Vorhaben zeitlich begrenzt und kalkulierbar ist (ca. 30 Jahre mit anschließender Rekultivierung).

Zuwegungen

Es sollte die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Zuwegungen in das BImSchG-Verfahren **einkonzentriert** werden können. Da die Zuwegungen funktional untrennbar mit Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der WEA verbunden sind und als notwendige Erschließung eine Zulassungsvoraussetzung sind, ist nur eine gemeinsame Betrachtung zielführend. Ein gesondertes Genehmigungsverfahren bietet keinen fachlichen Mehrwert und schafft Rechtsunsicherheit.

Landschaftsbildausgleich

Der LEE bemängelt, dass der WEE-Entwurf den Landschaftsbildausgleich als Regelungsgegenstand vollständig ausspart. Die Berechnung und Erhebung von Ersatzgeldzahlungen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sowie Instrumente zum Umgang mit der Realkompensation sind zentrale Bestandteile nahezu jeder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie gehören daher zwingend in einen Windenergieerlass, der den Anspruch erhebt, die Genehmigungspraxis landesweit zu vereinheitlichen. In der Praxis bestehen derzeit erhebliche Unterschiede sowie rechtlich fragwürdige Vorgehensweisen zwischen den Landkreisen im Umgang mit der Realkompensation sowie bei der Berechnungsmethodik und der Höhe der Ersatzgeldzahlungen.

Dass statt des Landes der Niedersächsische Landkreistag (NLT) als kommunaler Interessenverband tätig geworden ist und faktisch Berechnungsregeln aufstellt, nach denen seine eigenen Mitglieder Geld erhalten, ist ordnungspolitisch bedenklich. Es entspricht nicht den Anforderungen an eine unabhängige, landeseinheitliche Regelung.

Der LEE fordert die Aufnahme eines eigenständigen Abschnitts mit Hinweisen zur Bearbeitung der Eingriffsregelung, alternativ mindestens zum Landschaftsbildausgleich, in den WEE. Dieser Abschnitt adressiert insbesondere folgende Punkte:

- **Einheitliche Berechnungsformel:** Festlegung eines landesweit einheitlichen Betrages pro laufendem Meter Gesamthöhe der WEA, um die derzeit stark divergierende Verwaltungspraxis zu vereinheitlichen.

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Christoph Pieper
Cord-Heinrich Heitzhausen

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123 247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001

- **Methodik zur Anrechnung von Realkompensation:** Es fehlt bislang eine Methodik zur Anrechnung realkompensatorischer Maßnahmen. Diese ist verbindlich festzulegen.
- **Berechnungsgrundlage:** Die Investitionskosten sind als Berechnungsgrundlage nicht geeignet[3].

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen aller Art zu den vorgebrachten Anmerkungen zur Verfügung und laden Sie herzlich zu einer gemeinsamen Analyse ein.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Weyberg

[3] https://lee-nds-hb.de/wp-content/uploads/2026/10/Rechtsgutachten_Landschaftsbildkompensation_Niedersachsen.pdf

Quellenverzeichnis

Rechtsprechung

- BVerwG, Urteil vom 16.05.2001 – 7 C 16.00 (Anlagenbegriff, gemeinsame Anlage)
- OVG Lüneburg, Urteil vom 25.09.2003 – 1 LC 276/02 (gemeinsame Anlage, Betreiberidentität)
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21 (Verwertungserlöse bei Rückbausicherheitsleistung)
- OVG Münster, Beschluss vom 07.09.2023 – 8 A 1576/22 (Waldbrandrisiko als allgemeines Lebensrisiko)
- BVerwG, Urteil vom 23.01.2025 – 7 C 4.24 (Einwirkungsbereich, 10-dB-Grenze nach TA Lärm)
- OVG Münster, Urteil vom 25.03.2025 – 7 D 211/23.AK (gemeinsame Anlage, organisatorischer Verbund)
- BVerwG, Beschluss vom 07.11.2025 – 7 B 2.25
- OVG Magdeburg, Urteil vom 12.03.2026 – 2 K 77/25 (DB-Richtlinien als unverbindliche Empfehlung)
- OVG Koblenz, Urteil vom 16.04.2026 – 1 C 10027/25.OVG
- OVG Koblenz, Urteil vom 21.05.2026 – 1 C 10023/25.OVG

Rechtsvorschriften

Europarecht

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III)

Bundesrecht

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Baugesetzbuch (BauGB), insb. § 35 Abs. 5 Satz 2; § 249 Abs. 11 (Entwurf BauGB-Novelle)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insb. § 5 Abs. 1 Nr. 1
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung, insb. §§ 44, 45b (mit Anlage 1), 54 Abs. 10c
- Bundeswaldgesetz (BWaldG), insb. § 9
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), insb. § 1 Abs. 3
- Wind-an-Land-Gesetz (WindBG), insb. §§ 6 ff.

Landesrecht

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO), insb. §§ 5, 66
- Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), insb. § 8
- Landeseisenbahngesetz Rheinland-Pfalz, insb. § 18 Abs. 1 Nr. 1

Verwaltungsvorschriften, technische Regelwerke und Normen

- TA Lärm, insb. Nr. 2.2
- LAI-Hinweise zur Schallimmissionsprognose; Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen
- FGW-Richtlinie zur Schallemissionsvermessung
- LBEG-Rundverfügung (Sicherheitsabstände zu bergbaulichen Anlagen und Fernleitungen)
- Eisenbahninfrastruktur-Technik-Bestimmungen (EiTB) der Deutschen Bahn AG
- IEC 61400 (Windenergieanlagen; CE-Kennzeichnung)
- DIN EN 16708 (Risikobeurteilung bei Fernleitungen)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (15.03.2024): Klarstellungen gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden zum Erfassungsumfang bei Windenergievorhaben
- NLWKN: Einstufung der Gastvogellebensräume in Niedersachsen – Bedeutungsstufen

Fachliteratur

- Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des F+E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB. BMVBS, Bonn.
- Gräber, R. et al. (2025): Jagdstrecke Niedersachsen 2024/2025 – Streckenliste Waldschnepfe. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- Menke, K. et al. (2026): Empfehlungen zu artspezifischen Wirkdistanzen für störungsanfällige Vogelarten. ARSU GmbH, Oldenburg.
- Ratzbor, G. et al. (2011): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil.
- Reichenbach, M. & Menke, K. (2026): Vorschlag artspezifischer Wirkdistanzen für Windenergieanlagen auf Grundlage empirischer Feldstudien. ARSU GmbH, Oldenburg.
- Scheller, W. & Vökler, F. (2007): Zur Brutplatzwahl des Kranichs Grus grus in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Vogelwelt 128 (4): 175–180.
- Schmal, U. (2015): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Balzaktivität der Waldschnepfe Scolopax rusticola.
- Sprötge, M. (2021): Untersuchung der Waldschnepfe im Umfeld von Windenergieanlagen – Folgekartierung.

- Steinborn, H., Reichenbach, M. & Timmermann, H. (o. J.): Vögel, Windkraft, Lebensräume – Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Oldenburg (mit 13-jähriger Nachuntersuchung).
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.